

BVGer D-1126/2011 vom 6. März 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1126_2011

FR: TAF D-1126/2011 du 6 mars 2012

IT: TAF D-1126/2011 del 6 marzo 2012

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Dies liegt in casu nicht vor.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111 a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein

Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist.

E. 5.1

Zur Begründung seiner Beschwerde machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen gesundheitliche Probleme geltend. Aufgrund seiner schweren Angststörung sei er von seinem familiären Umfeld abhängig, welches nur in der Schweiz gewährleistet sei, wo sich dessen sämtliche Familienmitglieder aufhielten. Eine Ausschaffung des Beschwerdeführers nach Kosovo oder nach Serbien würde dessen Gesundheitszustand und dessen Überleben aufs schwerste gefährden. Gemäss dem Arztzeugnis der Psychiatrischen Universitätspolikliniken E. _____ vom 2. August 2010 benötige der Beschwerdeführer voraussichtlich sein Leben lang das Medikament Zyprexa sowie eine psychotherapeutische Behandlung mit Einrichtung einer Tagesstruktur und regelmässige psychotherapeutische Betreuung. Bezüglich einer Behandlung im Heimatland wurde festgehalten, es sei unklar ob das Medikament Zyprexa dort überhaupt erhältlich sei. Auch wäre die Einrichtung der erforderlichen psychiatrischen Therapie voraussichtlich sehr schwierig bis unmöglich (siehe im Einzelnen die vorstehenden Ausführungen unter E. S. 8). Zudem sei ohne den stabilisierenden Einfluss der Familie des Beschwerdeführers von einer weiteren Destabilisierung auszugehen. Somit sei eine Behandlung im Heimatland des Beschwerdeführers nicht möglich. Nach eingehender Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen hat.

E. 5.2

Im in Rechtskraft erwachsenen Entscheid des Bundesverwaltungsgericht wurde ausgeführt, dass der Vollzug der Wegweisung zulässig sei und im Übrigen eine Prüfung der Zumutbarkeit und Möglichkeit der Anwendung von Art. 83 Abs. 7 AuG ausgeschlossen bleibe. Aufgrund der massiven Straffälligkeit des Beschwerdeführers seien nämlich die Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 7 AuG erfüllt. Das öffentliche Interesse am Vollzug der Wegweisung sei angesichts der Schwere der Straftaten sodann derart gewichtig, dass dieses durch das private Interesse an einem Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz trotz seines langen Aufenthaltes, trotz des Aufenthaltes seiner Ehefrau und seiner Kinder in diesem Land und trotz psychischer Beschwerden nicht aufgewogen werden könne. Die Anwendung von Art. 83 Abs. 7 AuG sei daher auch verhältnismässig. Es ist damit zu prüfen, ob sich die Sachlage durch die Akzentuierung der psychischen Beschwerden derart verändert hat, als dass die (rechtskräftige) Beurteilung der Vorinstanz in Wiedererwägung zu ziehen ist. Dies ist, wie nachfolgend darzulegen ist, nicht der Fall.

E. 5.3

Vorliegend geht das BFM in der angefochtenen Verfügung zu Recht vom Bestehen einer adäquaten Behandlung des Beschwerdeführers in seinem Heimatland aus. Das

Bundesverwaltungsgericht hielt bereits in seinem Urteil D-7593/2006 vom 25. Mai 2010 fest, der Beschwerdeführer könne sich in seiner Heimat adäquat behandeln lassen. So sei eine Weiterversorgung mit dem Neuroleptikum Zyprexa nach einer Rückkehr in den Kosovo sehr realistisch, weil dieses Medikament einerseits auch dort erhältlich sei und andererseits allfälligen Problemen hinsichtlich der Erschwinglichkeit mit einer zu beantragenden Rückkehrhilfe und finanzieller Unterstützung durch in der Schweiz lebenden Angehörigen entgegengewirkt werden könnte (vgl. a.a.O., E. 3.2.2.2 S. 19 sowie die vorstehenden Ausführungen unter D.). An dieser Einschätzung hat sich trotz Einreichung von ärztlichen Berichten und einer allfälligen Akzentuierung der gesundheitlichen Probleme bis heute nichts geändert, wie auch in der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2011 festgehalten wurde. Somit stehen im Fall einer Rückkehr des Beschwerdeführers in sein Heimatland die zur Behandlung seiner gesundheitlichen Beschwerden benötigten Ärzte, Institutionen und Medikamente zur Verfügung, auch wenn das allgemeine Niveau im Gesundheitswesen in Kosovo nicht demjenigen von Westeuropa und insbesondere der Schweiz entsprechen mag. Dies ist indessen praxisgemäss kein Grund, die Behandlung notwendigerweise in der Schweiz durchführen zu lassen. Die im Wiedererwägungsverfahren vorgebrachten gegenteiligen Behauptungen entbehren somit jeglicher Grundlage.

E. 5.4

Bezüglich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Abhängigkeit von seinem familiären Umfeld in der Schweiz, kann ebenfalls auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7593/2006 vom 25. Mai 2010 verwiesen werden, zumal dort bereits festgestellt wurde, dass zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Eltern kein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung besteht (vgl. a.a.O. E. 3.3.2. S. 22 sowie die vorstehenden Ausführungen unter D.). Auch diesbezüglich hat sich die Situation nicht derart verändert, als dass sich eine neue Beurteilung aufdrängen würde, zumal die Betreuung einer psychisch kranken Person auch von anderen Personen übernommen werden kann. Im Übrigen wäre die Trennung der Familie vorliegend auch mit Blick auf Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt. Demnach verstösst der Vollzug der Wegweisung in den Kosovo entgegen der anderslautenden Einschätzung auf Beschwerdeebene auch nicht gegen Art. 8 EMRK. Aus diesem Grund vermag auch die im Wiedererwägungsverfahren geltend gemachte angebliche Wiederannäherung der Eheleute zu keiner anderen Einschätzung zu führen.

E. 5.5

Auch die im ärztlichen Bericht vom 20. Januar 2011 geltend gemachte Reiseunfähigkeit des Beschwerdeführers vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal die Reisefähigkeit erst im Zeitpunkt des Vollzuges von der zuständigen Vollzugsbehörde neu abzuklären ist. Nicht auszuschliessen ist dabei eine vorübergehende Krise, der jedoch mit therapeutischen und medizinischen Massnahmen zu begegnen ist.

E. 5.6

Was die geltend gemachte Suizidalität des Beschwerdeführers betrifft, kann dieser ebenfalls mit einer entsprechenden medikamentösen Behandlung begegnet werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle auf die Ausführungen in der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2011 verwiesen werden. Ferner ist nochmals festzuhalten, dass sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil

D-7593/2006 vom 25. Mai 2010 sowie in der Zwischenverfügung vom 23. Februar 2011 bereits unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers zum Wegweisungsvollzug geäußert hat.

E. 5.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine wiedererwägungsweise relevante, veränderte Sachlage darzutun. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen liegen keine Gründe vor, die eine neue Beurteilung aufdrängen würden. Schliesslich ist festzuhalten, dass ein Wiedererwägungsgesuch nicht dazu dienen darf, die Verbindlichkeit eines (rechtskräftigen) Verwaltungsentscheides fortlaufend in Frage zu stellen (vgl. dazu die weiterhin zutreffende Praxis unter EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104), weshalb auf die übrigen Ausführungen in der Beschwerde nicht einzugehen ist.

E. 6

Somit ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz zu bestätigen. An dieser Einschätzung vermögen die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 1'200.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 7. März 2011 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.